WITTMANN&KOLLEGEN
RechtsanwältePartGmbB

Belehrung nach § 12a Arbeitsgerichtsgesetz

Ich bin über nachfolgende Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahren wie folgt belehrt worden:

1. Gemäß § 12a Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) besteht im Urteilsverfahren der ersten Instanz kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis (eigene Terminwahrnehmungskosten) oder auf Erstattung der Kosten, die entstehen durch die Hinzuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes. Dies bedeutet, dass je de Partei, auch im Falle ihres Obsiegens, selbst die Kosten ihres Prozessbevollmächtigten oder Beistandes zu tragen hat.
2. Diese Regelung gilt nur für die erste Instanz. Im Berufungsverfahren besteht das Risiko auch die Kosten des Gegners ganz oder teilweise tragen zu müssen.
3. Die Kosten des Gerichts (Gerichtskosten, Zustellkosten und Schreibauslagen sowie Zeugenentschädigung und ähnliches) werden von § 12a ArbGG nicht erfasst. Deren Tragungspflicht richtet sich nach der Kostenverteilung im Verfahren (Kostenentscheidung des Urteils oder Kostenregelung des Vergleichs).
4. Die Vorschrift des § 12a ArbGG lautet:

§ 12a ArbGG Kostentragungspflicht
(1) In Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistands. Vor Abschluss der Vereinbarung über die Vertretung ist auf den Ausschluss der Kostenerstattung nach Satz 1 hinzuweisen. Satz 1 gilt nicht für Kos ten, die dem Beklagten dadurch entstanden sind, dass der Kläger ein Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanz- oder Sozialgerichts barkeit angerufen und dieses den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht verwiesen hat.
(2) Werden im Urteilsverfahren des zweiten Rechtszugs die Kosten nach § 92 Abs. 1 der Zivilpro zessordnung verhältnismäßig geteilt und ist die eine Partei durch einen Rechtsanwalt, die an dere Partei durch einen Verbandsvertreter nach § 11 Abs. 2 Satz 2, 4 und 5 vertreten, so ist diese Partei hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten so zu stellen, als wenn sie durch einen Rechtsanwalt vertreten worden wäre. Ansprüche auf Erstattung stehen ihr jedoch nur inso weit zu, als ihr Kosten im Einzelfall tatsächlich erwachsen sind.

Die Belehrung habe ich erhalten:

..... Hier Text eingeben .....

Ort, Datum Unterschrift